

# **Braunkohlenplan**

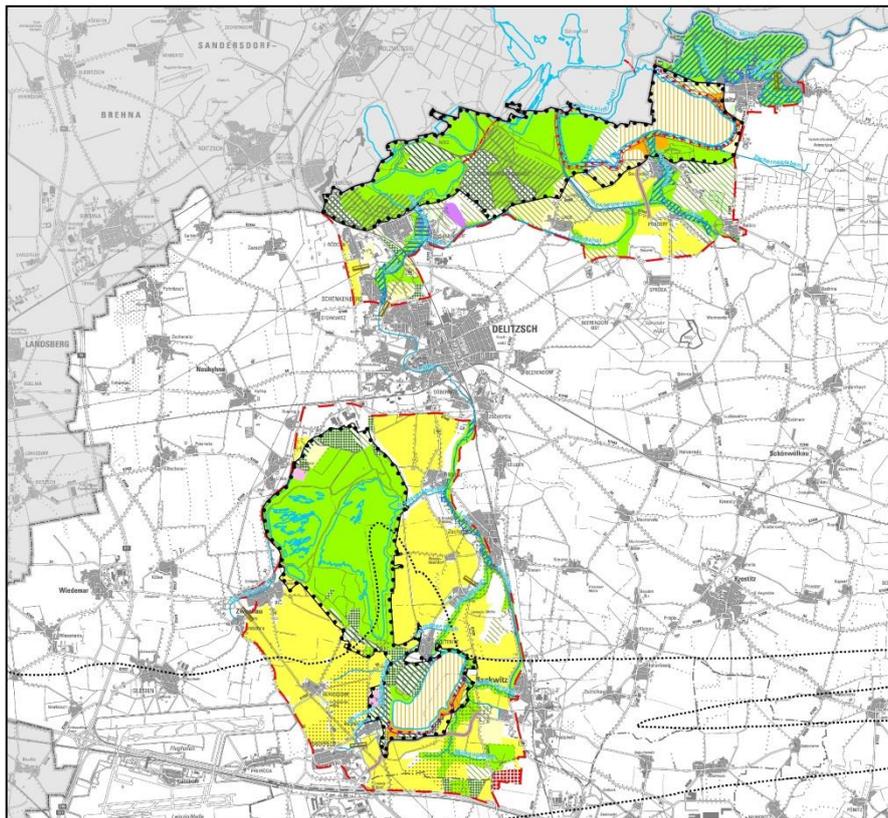
## als Sanierungsrahmenplan

### **für die Tagebaubereiche**

#### Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld

Satzung vom 13.12.2019

## **Teil 4 - Zusammenfassende Erklärung**





---

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IN DEN BRAUNKOHLLENPLAN ALS SANIERUNGSRAHMENPLAN.....</b>   | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS .....</b>  | <b>4</b> |
| <b>3</b> | <b>BESONDERHEITEN BEI DER GESAMTFORTSCHREIBUNG DES BRAUNKOHLLENPLANS ALS SANIERUNGSRAHMENPLAN .....</b>  | <b>7</b> |
| <b>4</b> | <b>BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM UMWELTBERICHT .....</b>   | <b>8</b> |
| <b>5</b> | <b>BEGRÜNDUNG FÜR DIE ANNAHME DES PLANS .....</b>  | <b>9</b> |
| <b>6</b> | <b>MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BRAUNKOHLLENPLANS ALS SANIERUNGSRAHMENPLAN AUF DIE UMWELT .....</b> | <b>9</b> |



# 1 Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan

## Inhalt des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan

Nach § 5 Abs. 1 SächsLPIG müssen Braunkohlenpläne, bei stillgelegten Braunkohlentagebauen die Sanierungsrahmenpläne, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, Festlegungen zu den

1. Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
2. fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,
3. Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern, Leitungen aller Art vorzunehmen sind,
4. durch die Inanspruchnahme von Gebieten erforderlichen Umsiedlungen und
5. Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung

enthalten. Braunkohlenpläne, die für stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenpläne aufzustellen sind, sind nach § 5 Abs. 1 SächsLPIG Teilregionalpläne. Zu diesen Plänen sind eigenständige Verfahren nach § 6 SächsLPIG sowie § 9 ROG durchzuführen. Insoweit sind neben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans die Ziele der Braunkohlenpläne bzw. der Sanierungsrahmenpläne zu beachten und deren Grundsätze zu berücksichtigen.

Zur Abgrenzung der Festlegungen des Regionalplans und des Braunkohlenplans wurden die „**Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne**“ definiert. Dies sind die Bereiche bergbaulich verritzter und aufgehaldeter Flächen sowie unmittelbar angrenzende räumlich und sachlich durch die Bergbautätigkeit oder die Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete. Innerhalb dieser Bereiche erfolgen im Braunkohlenplan „Originärausweisungen“ für die Nutzungsarten

- Arten- und Biotopschutz,
- Waldmehrung,
- Schutz des vorhandenen Waldes,
- Landwirtschaft,
- Erholung,
- Sanierungsgebiet Braunkohlenplan,
- Sicherheits- und Bauvorbehaltslinie,
- Grenzen der Bereiche mit Originärausweisungen und
- Wiederherstellung Fließgewässer.

Für die Anwendung dieser „Originärausweisungen“ ist daher der Braunkohlenplan maßgebend. Alle weiteren innerhalb des „Bereichs mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ enthaltenen Festlegungen

- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich),
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz (Risikobereich),
- Regionale Grünzüge,
- Siedlungsbeschränkungsbereich

erfolgen stets originär im Regionalplan. Sofern die Grenze des Plangebiets des Braunkohlenplans nicht mit der Grenze des „Bereichs mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ identisch ist, wird Letztere im Braunkohlenplanverfahren festgelegt. Damit können bei Bedarf auch Änderungen an den Grenzen der Originärausweisungen vorgenommen werden, wenn diesbezüglich zugleich eine Teilfortschreibung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen erfolgt. Mit der dargestellten Verfahrensweise wird gesichert, dass die Originärausweisungen der Braunkohlenpläne jeweils als Module entsprechend dem letzten vorliegenden Verfahrensstand in den Regionalplan übernommen und bei Bedarf angepasst werden können, ohne selbst Gegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu sein.

Derzeit befindet sich der Regionalplan Westsachsen 2008 im Verfahren der Gesamtfortschreibung. Alle Hinweise und Zitate in diesem Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan, welche einen Bezug zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017 herstellen und nicht gesondert anders gekennzeichnet sind, haben den Planentwurf für das Verfahren nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG vom 14.12.2017 als Grundlage.

### **Die Umweltprüfung als Bestandteil des Regionalplanverfahrens**

Nach § 8 Abs. 1 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (nachfolgend SUP-Richtlinie genannt) durchzuführen. In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der SUP-Richtlinie zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der Begründung und wird in den Entwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPIG integriert. Dieser Umweltbericht ist als Teil 2 dem Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan beigelegt.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 2 SächsLPIG erfolgte im Rahmen eines schriftlichen Scopings im Zuge der Aufstellungsbeteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG zum Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan. Im Ergebnis wurde als Untersuchungsraum der Strategischen Umweltprüfung das Sanierungsgebiet festgelegt.

Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG umfasst die Umweltprüfung zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (NATURA-2000-Gebiete). Im Rahmen dieses Planverfahrens wurden insgesamt acht NATURA-2000-Gebiete einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Die Ergebnisse sind im Teil 3 dieses Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan dokumentiert.

Bis zum Jahr 2017 ist die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rats zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU vom 16. April 2014 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in nationales Recht umzusetzen. Sie war damit bei einigen Verfahrensständen noch nicht für die in Fortschreibung befindlichen Braunkohlenpläne verpflichtend rechtsgültig. Dennoch wurde im Vorgriff auf die maßgeblich zu erwartenden rechtlichen Änderungen die Strategische Umweltprüfung so durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert, dass sie auch die ab 2017 zu erwartenden fachlichen Anforderungen erfüllen.

## **2 Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichts**

Es wurden alle regionalplanerischen Festlegungen des fortgeschriebenen Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Diejenigen Festlegungen, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten, wurden vertiefend untersucht (vertiefende Betrachtung). Hinsichtlich Detaillierungsgrad, räumlicher Abgrenzung und potenzieller Beeinträchtigung von Schutzgütern werden folgende Prüfgruppen unterschieden:

### Prüfgruppe I - Vertieft zu prüfende Ziele und Grundsätze:

Der Prüfgruppe I werden Festlegungen zugeordnet, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden müssen, da sie potenziell erhebliche Umweltauswirkungen verursachen oder vorbereiten und sachlich und räumlich hinreichend konkret sind. Es erfolgt zunächst eine Einzelbetrachtung und Ermittlung der entsprechenden Einwirkungstypen. Darauf folgt eine Prognose der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung. Zuletzt wird die Ausgleichs-

fähigkeit von potenziell erheblichen Umweltauswirkungen untersucht und notwendige Überwachungsmaßnahmen abgeleitet.

#### Prüfgruppe II - In der Gesamtbewertung zu berücksichtigende Ziele und Grundsätze

Prüfgruppe II enthält Festlegungen mit eindeutig schutzgutunterstützenden Wirkungen und hinreichender sachlicher und räumlicher Konkretisierung. Eine Einzelbetrachtung unterbleibt, jedoch werden diese Festlegungen in der Gesamtbewertung berücksichtigt.

Zunächst erfolgt eine verbal-argumentative Prüfung der voraussichtlichen Wirkungen auf die Schutzgüter sowie Wechselwirkungen, danach werden die ermittelten Wirkungen bei der summarischen Beurteilung mit einbezogen.

#### Prüfgruppe III - Nicht prüfpflichtige Planinhalte

Die Prüfgruppe III betrifft Festsetzungen, die keine relevanten Wirkungen verursachen bzw. vorbereiten oder eindeutig umweltneutral sind. Zudem werden Ziele und Grundsätze ohne konkreten räumlichen und sachlichen Bezug sowie nachrichtliche Übernahmen aus anderen Plänen, insbesondere aus dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen aufgenommen. Prüfgruppe III entfällt für die weiteren Prüfschritte. Nachrichtliche Übernahmen mit möglichen kumulativen Wirkungen werden in den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

Die Ausweisungen, welche den Prüfgruppen I und II angerechnet wurden, werden folgenden Einwirkungstypen zugeordnet:

| Einwirkungstyp  | Verursachende Ziele  | Schutzgüter |             |                   |                               |        |       |      |                       |          |            |   |
|---|--|-------------|-------------|-------------------|-------------------------------|--------|-------|------|-----------------------|----------|------------|---|
|   |  | Boden       | Grundwasser | Oberflächenwasser | Pflanzen/Tiere/biol. Vielfalt | Mensch | Klima | Luft | Kulturgüter/Sachgüter | Erholung | Landschaft |   |
| Flächeninanspruchnahme / Nutzungsumwandlung   | Z 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 28, 29<br>G 17<br>Z 21, 23, 25 | X           | X           | X                 | X                             | X      | X     | X    | X                     | X        | X          | X |
| Lärmemissionen  | Z 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 28, 29<br>G 17                 |             |             |                   | X                             | X      |       |      |                       |          | X          |   |
| Staubemissionen   | Z 15, 16, 18, 28, 29<br>G 17                                 |             |             |                   | X                             | X      |       | X    |                       |          |            |   |
| Grundwasserwiederanstieg  | Z 07, 10   | X           | X           | X                 | X                             | X      | X     |      | X                     | X        | X          |   |
| Mobilisierung von Altlasten   | Z 04, 05, 12   | X           | X           | X                 |                               | X      |       |      |                       |          |            |   |
| Umgestaltung/Neuanlage Oberflächengewässer inkl. Wirkungen auf Qualität und Quantität | Z 12, 13, 19<br>Z 07, 08, 09, 10, 11, 14, 26, 27             | X           | X           | X                 | X                             |        | X     |      |                       |          | X          | X |

Grün gefärbte Ziele der Prüfgruppe II beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffstyps

## **Berücksichtigung der Empfehlungen der Umweltprüfung und Maßgaben der FFH-/SPA-Vorprüfung im Regionalplan**

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan wurden Umweltwägungen bereits frühzeitig bei der Aufstellung der Festlegungen berücksichtigt. Im Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung konnten voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch gezielte regionalplanerische Festlegungen vermindert oder vermieden werden.

Die Empfehlungen des Umweltberichts (einschließlich Maßgaben der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung)

- Reduzierung des Vorranggebiets Erholung westlich von Löbnitz auf die Bereiche südwestlich der Staatstraße 12 zur Sicherung des Flächennaturdenkmals „Uferkolk B, Bordböschung Seelhäuser See, südl. S 12“,
- Streichung des ersten Absatzes Ziel 31 „Verteidigung“ („Im Bereich der Sonderfläche Bund ‚Standortübungsplatz Delitzsch‘ gehen die Belange der Verteidigung den Festlegungen der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie der Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes vor.“), um einen Konflikt und erheblich nachteilige Auswirkungen mit den Festlegungen der VRG Arten- und Biotopschutz und VRG Schutz des vorhandenen Waldes sowie Beeinträchtigung der Schutzgüter zu vermeiden,
- Präzisierung der textlichen Festlegung Ziel 07 „Grundwasserwiederanstieg“ dahingehend, dass dauerhafte Vernässungen und Lachenbildung innerhalb und im 2-km-Puffer der SPA „Goitzsche und Paupitzscher See“, „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ und „Kämmereiforst und Leineaue“ sowie der FFH-Gebiete „Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“ und „Leinegebiet“ durch den Grundwasserwiederanstieg ausgeschlossen werden,
- Ergänzung der Begründung zu Ziel 12 „Einzugsgebietssanierung und Rückverlegung Lober-Leinekanal und Leine (Tagebaubereich Goitzsche)“ dahingehend, dass bei der Umsetzung der Variante Neubaugraben keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete erfolgt,
- Präzisierung der textlichen Festlegung Ziel 15 „Thematische Tourismusangebote“ dahingehend, dass innerhalb der SPA „Goitzsche und Paupitzscher See“ und „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ sowie des FFH-Gebiets „Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“ ein Neu- und Ausbau des bestehenden touristischen Wegenetzes innerhalb ausgeschlossen wird,
- Ergänzung der Begründung Ziel 23 „Sukzession und Offenlandbereiche dahingehend, dass durch geeignete landschaftsgestalterische Maßnahmen (Erdwälle, Pflanzung von Dorngebüsch am Wegesrand) störungssensible Bereiche (pot. Bruthabitate wie Schilf/Röhricht, Böschungflächen) vor indirekter anthropogener Wirkung abgeschirmt und geschützt werden,
- Reduzierung der zeichnerischen Festlegung VBG „Erholung“ im Bereich des Zwochauer Sees dahingehend, dass eine vollständige touristische Inanspruchnahme des Zwochauer Sees ausgeschlossen wird, um Rückzugsräume für störungssensible Arten zu erhalten,
- Präzisierung der textliche Festlegung Ziel 28 „Wegenetz“ dahingehend, dass innerhalb der SPA „Goitzsche und Paupitzscher See“ und „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ sowie des FFH-Gebiets „Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“ ein Ausbau des bestehenden touristischen Wegenetzes innerhalb des NATURA-2000-Gebiets ausgeschlossen wird

wurden mit Beschluss der Verbandsversammlung (Nr. VI/VV 05/04/2016) vom 21.10.2016 bereits in den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die Beteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlig vom 01.12.2016 eingearbeitet. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts bei der Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan ist somit erfolgt.

### **3 Besonderheiten bei der Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan**

Während des laufenden Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan wurde innerhalb des räumlichen Umgriffs des Vogelschutzgebiets DE 4439-452 „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft Delitzsch“ am 29.04.2016 das beabsichtigte Naturschutzgebiet (NSG) „Werbelineer See“ mit Verordnung des Landkreises Nordsachsen einstweilig sichergestellt. Damit war auch ein Kernbereich des räumlichen Umgriffs des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan mit den Schwerpunkten Werbelineer und Zwochauer See sowie der aktiven und unter Bergrecht stehenden Betriebsfläche zur Abfallverwertung des Unternehmens MUEG mbH betroffen.

Nach Abstimmungen mit dem Landratsamt Nordsachsen als untere Naturschutzbehörde waren aufgrund artenschutzrechtlich gebotener Tatbestände Änderungen an der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung der Betriebsfläche der MUEG mbH vorzunehmen. Aus diesem Grund wurde durch die LMBV mbH als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen die 45. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan Delitzsch-Südwest erarbeitet und am 17.11.2017 durch das Sächsische Oberbergamt Freiberg zugelassen. Die überarbeitete Wiedernutzbarmachung sah im Gegensatz zu den Festlegungen des Entwurfs des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan keine Waldmehrung mehr vor, da artenschutzrechtlich das vorhandene Offenland zu sichern und Neukippenflächen entsprechend als Offenlandflächen herzustellen sind. Diesen Umstand wertend und entsprechend den regionalplanerischen Ausweisungskriterien des Regionalplans Leipzig-West Sachsen, nach dem festgesetzte oder geplante Naturschutzgebiete als VRG Arten- und Biotopschutz festzulegen sind, folgend, wurden die Flächen innerhalb des einstweilig gesicherten NSG „Werbelineer See“ als VRG Arten- und Biotopschutz gesichert. Davon betroffen war auch der Zwochauer See. Hier wurde das bisher bestehende VBG „Erholung“ als VRG „Arten- und Biotopschutz“ festgelegt und im Grundsatz 17 „Freizeit und Erholung Werbelineer und Zwochauer See“ die Einrichtung einer auf den örtlichen Bedarf ausgerichteten Badestelle mit entsprechender Verkehrsinfrastruktur ersatzlos gestrichen. Alle Änderungen waren Gegenstand des Planentwurfs des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die erneute Anhörung nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Stand: 09.03.2018).

Infolge von Planänderungen im Ergebnis der Abwägung musste der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan abermals entsprechend § 9 Abs. 3 ROG erneut ausgelegt werden. Nach Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde wurde der Regionale Planungsverband dahingehend unterrichtet, dass zeitnah zu diesem Verfahrensschritt die Verordnung des Landratsamts Nordsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Werbelineer See“ erlassen werden sollte. Diese sieht jedoch eine räumliche Erweiterung des NSG auf die Bereiche der ehemaligen Tagesanlagen Delitzsch-Südwest und auf die Betriebsfläche der MUEG mbH vor. Diese sind im Planentwurf des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan vom 09.03.2018 noch als VBG Erholung/VBG Arten- und Biotopschutz festgelegt. Um weitere Planänderungen zu vermeiden, entschloss sich der Regionale Planungsverband im Vorgriff auf die Verordnung zur Festsetzung des NSG, erforderliche regionalplanerische Belange umzusetzen. So wurden im Planentwurf des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die erneute Anhörung nach § 9 Abs. 3 ROG mit Stand vom 11.01.2019 Änderungen vorgenommen. Die Bereiche der ehemaligen Tagesanlagen wurden als VRG Arten- und Biotopschutz festgelegt, die Festlegung der Waldmehrung im Ziel 6 „Fläche Abfallverwertung MUEG mbH“ gestrichen und der Grundsatz 17 „Freizeit und Erholung Werbelineer und Zwochauer See“ komplett gestrichen.

Entsprechend § 5 Abs. 1, Punkt 2 (i) der zum Zeitpunkt dieses Verfahrensschritts unmittelbar vor Festsetzung stehenden Rechtsverordnung zum NSG „Werbelineer See“ ist eine Badenutzung des Zwochauer Sees innerhalb des im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan festgelegten Vorranggebiets Arten- und Biotopschutz zulässig, soweit dies auch mit dem Gemeingebrauch nach § 16 SächsWG für das Gewässer zugelassen wurde. Dementsprechend wurde das Ziel 23 „Vorranggebiete Arten und Biotopschutz“ im Planentwurf vom 11.01.2019 ergänzt.

Die Verordnung des Landratsamts Nordsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Werbelineer See“ erfolgte am 15.05.2019.

## **4 Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Umweltbericht**

Zum Umweltbericht des fortgeschriebenen Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan (Stand: 01.12.2016) ergingen im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG insgesamt 90 Einzelhinweise. Anteilig entfielen dabei 83 Einzelhinweise auf die Strategische Umweltprüfung und 7 Einzelhinweise auf die NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung. Die Einzelhinweise zum Umweltbericht erfolgten ausschließlich durch beteiligte Träger öffentlicher Belange. Private Einwender nahmen zum Umweltbericht nicht Stellung.

Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen zum Umweltbericht umfassten schwerpunktmäßig

- redaktionelle Hinweise (Schreibweisen, aktuelle fachgesetzliche Bezüge) zum Umweltbericht,
- Hinweise zur Beschreibung des aktuellen Umweltzustands (Klassifizierung Gewässer, Wasserspiegellhöhen, Zustand von Atlasten),
- räumliche oder darstellungsbezogene Hinweise zu den kartografischen Anlagen des Umweltberichts und
- Hinweise zur Untersuchungstiefe.

Im Ergebnis führte die Abwägung der Hinweise zum Umweltbericht in 39 Fällen zu keiner Änderung des Umweltberichts. In 51 Fällen erfolgten redaktionelle Richtigstellungen bzw. textliche Klarstellungen und Ergänzungen zur besseren Nachvollziehbarkeit des Umweltberichts. Neuauslegungsrelevante inhaltliche Änderungen des Umweltberichts konnten aus den Hinweisen der Stellungnahmen nicht abgeleitet werden.

Im Ergebnis der Abwägung zum Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG ergaben sich Planänderungen bzw. -ergänzungen, zu denen eine erneute Anhörung und Auslegung nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG durchzuführen war. Dazu wurden alle geänderten Festlegungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmen einem Screening hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die bisherigen Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und NATURA-2000-Erheblichkeitsuntersuchung unterzogen. Im Zuge der dazu erforderlichen erneuten Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPIG wurde festgestellt, dass aus diesen Planänderungen bzw. -ergänzungen keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen mit Prüfungs- und Beteiligungserfordernissen resultierten, weil der Untersuchungsumfang entweder durch die erfolgten Prüfungen bereits vollständig abgedeckt wurde oder lediglich Anpassungen an real bestehende Nutzungen sowie bau- oder bergrechtliche Tatbestände erfolgten. Zum vorgenommenen Screening der Planänderungen des fortgeschriebenen Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan (Stand: 09.03.2018) ergingen im erneuten Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung insgesamt 3 Einzelhinweise. Diese entfielen ausnahmslos auf die Strategische Umweltprüfung (fehlendes regionalplanerisches Ziel [1 Hinweis], Methodik des Screenings [2 Hinweise]). Alle drei Hinweise wurden als unbegründet nicht berücksichtigt. Nach Abwägung aller im Zuge dieses Verfahrensschritts eingegangenen 330 Einzelhinweisen wurden abermals Änderungen an Festlegungen des des fortgeschriebenen Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan notwendig.

Für die abermalige Anhörung und Auslegung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan nach § 9 Abs. 3 ROG wurden alle relevanten Änderungen in den Planentwurf eingearbeitet und wiederum einem erneuten Screening hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die bisherigen Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und NATURA-2000-Erheblichkeitsuntersuchung unterzogen. Auch im Zuge der dazu erforderlichen abermaligen Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPIG wurde festgestellt, dass auch aus diesen Planänderungen bzw. -ergänzungen keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen mit Prüfungs- und Beteiligungserfordernissen resultierten. Von den insgesamt eingegangenen 175 Einzelhinweisen ergingen keine Einzelhinweise zum vorgenommenen Screening der abermaligen Planänderungen des fortgeschriebenen Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan (Stand: 11.01.2019) im erneuten Beteiligungs- und Anhörungsverfahren.

## 5 Begründung für die Annahme des Plans

Die zusammenfassende Gesamtfortschreibung Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne „Goitsche-Holzweißig-Rösa“ vom 05.12.2002 sowie „Delitzsch-Südwest/Breitenfeld“ vom 02.12.1998 trägt im Ergebnis zu einer nachhaltigen Raumentwicklung in den Teilregionen bei und stellt den raumordnerischen Rahmen für die weitere Durchführung der Braunkohlensanierung dar. Durch die umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange wird mittel- bis langfristig eine Verbesserung der Umweltqualität und die Nachhaltigkeit der durchzuführenden Sanierungsarbeiten in den Teilregionen erzielt werden können.

Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Annahme der Gesamtfortschreibung der Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne:

- Bei der Durchführung bzw. Umsetzung der Gesamtfortschreibung der Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen des fortgeschriebenen Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Besonders prüfungsrelevant waren dabei die als Vorranggebiete Erholung festgelegten Teilbereiche der neu entstandenen Bergbaufolgelandschaft.
- Durch die im fortgeschriebenen Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthaltenen, umfangreichen Festlegungen zum Schutz und Erhalt, zur Entwicklung und zur Verbesserung des Zustands von Schutzgütern, z. B. im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten Natur und Landschaft sowie der Sanierung des Gebietswasserhaushalts, sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie dienen somit der gezielten Verbesserung des Umweltzustands in den Teilregionen.
- Im Zuge der prozessualen Umweltprüfung des fortgeschriebenen Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan wurde, sofern dies zur Erfüllung des Planungsauftrags möglich war, auf umwelt-erheblichere Alternativen verzichtet und eine Planoptimierung durchgeführt. Die in Betracht kommenden Planungsalternativen sind im Vergleich zu den gewählten regionalplanerischen Festlegungen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die bewerteten Schutzgüter als ungünstiger einzustufen.

## 6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür zu benennen (Monitoring). Mit dem Monitoring soll sichergestellt werden, dass unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans frühzeitig ermittelt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Monitoring der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der einzelnen textlichen und zeichnerischen Festlegungen des fortgeschriebenen Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan sind jeweils in einem gesonderten Prüfbogen der einzelnen Festlegungen als Bestandteil des Umweltberichts dokumentiert.

Für die im Zuge der Strategischen Umweltprüfungen untersuchten 40 textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen sowie die ergänzenden Prüfungen, deren Ergänzungen oder Änderungen in Rahmen erneuter Anhörungen zum fortgeschriebenen Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan erfolgten, wurden keine erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Plans identifiziert und daher keine Überwachungsmaßnahmen festgelegt.